

## B 32 Änderung Finanzausgleichsgesetz

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 21. Oktober 2024	Anträge der WAK und RK für die 2. Beratung KR (Beratungsgrundlage)
	<b>Gesetz über den Finanzausgleich (FAG)</b>	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern, nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 2. Juli 2024, beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Gesetz über den Finanzausgleich (FAG) vom 5. März 2002 <sup>1</sup> (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:	
<b>§ 5</b> Mindestausstattung	<b>§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</b>  <sup>1</sup> Den Gemeinden wird eine einheitliche Mindestausstattung garantiert, welche 86,4 Prozent des kantonalen Mittels des Ressourcenpotenzials pro Einwohner und Einwohnerin beträgt. Liegt der Ressourcenindex einer Gemeinde unter dieser Grenze, wird die Differenz als Ressourcenausgleich vergütet.	<b>§ 5 Abs. 2</b>

<sup>1</sup> SRL Nr. [610](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 21. Oktober 2024	Anträge der WAK und RK für die 2. Beratung KR (Beratungsgrundlage)
<p><sup>2</sup> ...</p>	<p><sup>2</sup> ...Die einheitliche Mindestausstattung beträgt einen bestimmten Prozentsatz des kantonalen Mittels des Ressourcenpotenzials pro Einwohner und Einwohnerin. Dieser wird für das Bezugsjahr entsprechend der Entwicklung des Ressourcenausgleichs sämtlicher Gemeinden wie folgt berechnet, wobei jeweils der Prozentsatz der Mindestausstattung des dem Bezugsjahr vorangehenden Jahres für die Berechnung der Veränderung des gesamten Ressourcenausgleichs massgebend ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <b>(neu)</b> Wächst der gesamte Ressourcenausgleich um maximal 10 Prozent, bleibt der Prozentsatz der Mindestausstattung unverändert.</li> <li>b. <b>(neu)</b> Wächst der gesamte Ressourcenausgleich um mehr als 10 Prozent, wird der Prozentsatz der Mindestausstattung so weit gesenkt, dass ein maximales Wachstum von 10 Prozent des gesamten Ressourcenausgleichs erreicht wird. Die Mindestausstattung darf jedoch 76,4 Prozent nicht unterschreiten.</li> <li>c. <b>(neu)</b> Verringert sich der gesamte Ressourcenausgleich, wird der Prozentsatz der Mindestausstattung in dem Masse bis zum Maximalwert von 86,4 Prozent erhöht, dass die für den gesamten Ressourcenausgleich zur Verfügung stehenden Mittel jenen des dem Bezugsjahr vorangehenden Jahres entsprechen.</li> </ul>	<p><sup>2</sup> Die einheitliche Mindestausstattung beträgt einen bestimmten Prozentsatz des kantonalen Mittels des Ressourcenpotenzials pro Einwohner und Einwohnerin. Dieser wird für das Bezugsjahr entsprechend der Entwicklung des Ressourcenausgleichs sämtlicher Gemeinden wie folgt berechnet, wobei jeweils der Prozentsatz der Mindestausstattung des dem Bezugsjahr vorangehenden Jahres für die Berechnung der Veränderung des gesamten Ressourcenausgleichs massgebend ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <b>(geändert)</b> Wächst der gesamte Ressourcenausgleich um mehr als 10 Prozent, wird der Prozentsatz der Mindestausstattung so weit gesenkt, dass ein maximales Wachstum von 10 Prozent des gesamten Ressourcenausgleichs erreicht wird. Die Mindestausstattung darf jedoch <u>76,480</u> Prozent nicht unterschreiten.</li> <li>b. <b>(geändert)</b> Verringert sich der gesamte Ressourcenausgleich, wird der Prozentsatz der Mindestausstattung in dem Masse bis zum Maximalwert von 86,4 Prozent erhöht, <u>so dass</u> die für den gesamten Ressourcenausgleich zur Verfügung stehenden Mittel jenen des dem Bezugsjahr vorangehenden Jahres entsprechen.</li> </ul>
<p><sup>3</sup> Wenn der Steuerfuss einer Gemeinde, die Ressourcenausgleich erhält, in den für die Berechnung massgebenden Jahren mehr als 20 Prozent unter dem mittleren Steuerfuss lag, wird der Ressourcenausgleich gekürzt. Der Regierungsrat regelt das Nähere.</p>	<p><sup>3</sup> Wenn der Steuerfuss einer Gemeinde, die Ressourcenausgleich erhält, in den für die Berechnung massgebenden Jahren mehr als 20 Prozent unter dem mittleren Steuerfuss lag, wird <u>der</u> Ressourcenausgleich gekürzt. Der Regierungsrat regelt das Nähere.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 21. Oktober 2024	Anträge der WAK und RK für die 2. Beratung KR (Beratungsgrundlage)
<p><b>§ 7</b> Horizontaler Finanzausgleich</p> <p><sup>1</sup> Gemeinden, deren Ressourcenindex mehr als 86,4 Punkte beträgt, bezahlen Beiträge an den Disparitätenabbau (horizontaler Finanzausgleich).</p> <p><sup>2</sup> Die Beiträge an den Disparitätenabbau werden von dem Betrag an berechnet, der 86,4 Prozent des mittleren kantonalen Ressourcenpotenzials pro Einwohner und Einwohnerin übersteigt. Die Beiträge bemessen sich nach einem Grundbeitrag und einem einheitlichen Korrekturfaktor.</p> <p><sup>3</sup> Der Grundbeitrag beträgt für die ersten 400 Franken</p> <ol style="list-style-type: none"><li>für das Hauptzentrum 9 Prozent,</li><li>für Regionalzentren 14 Prozent,</li><li>für die übrigen Gemeinden 17 Prozent.</li></ol> <p>Für jeden weiteren Franken beträgt der Grundbeitrag für das Hauptzentrum 5,4, für Regionalzentren 8,4 und für die übrigen Gemeinden 10,2 Prozent.</p> <p><sup>4</sup> Als Hauptzentrum und als Regionalzentren gelten Gemeinden, die im kantonalen Richtplan so bezeichnet sind.</p>	<p><b>§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben)</b></p> <p><sup>1</sup> Gemeinden, deren Ressourcenindex <u>mehr als 86,4 Punkte beträgt</u> über der Mindestausstattung gemäss § 5 liegt, bezahlen Beiträge an den Disparitätenabbau (horizontaler Finanzausgleich).</p> <p><sup>2</sup> Die Beiträge an den Disparitätenabbau werden von dem Betrag an berechnet, der <u>86,4 Prozent des mittleren kantonalen Ressourcenpotenzials pro Einwohner und Einwohnerin den Betrag der Mindestausstattung gemäss § 5</u> übersteigt. Die Beiträge bemessen sich nach einem Grundbeitrag. <u>Der Beitragssatz wird durch den Regierungsrat jährlich festgelegt und einem einheitlichen Korrekturfaktor</u> stellt sicher, dass <u>die Abschöpfung dem in § 6 festgelegten Anteil entspricht.</u></p> <p><sup>3</sup> aufgehoben</p> <p><sup>4</sup> aufgehoben</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 21. Oktober 2024</b>	<b>Anträge der WAK und RK für die 2. Beratung KR (Beratungsgrundlage)</b>
<p><sup>5</sup> Der Korrekturfaktor stellt sicher, dass die Abschöpfung insgesamt dem in § 6 festgelegten Anteil entspricht.</p>	<p><sup>5</sup> aufgehoben</p>	
<p><b>§ 11</b> Finanzierung des Lastenausgleichs</p> <p><sup>1</sup> Die Mittel für den topografischen und den soziodemografischen Lastenausgleich werden durch den Kanton aufgebracht. Sie betragen 50 bis 100 Prozent der Mittel für die Mindestausstattung gemäss § 5. Der Regierungsrat legt jährlich den genauen Betrag fest. Gegenüber dem Vorjahr dürfen diese Mittel real nicht gesenkt werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat verteilt diese Mittel auf den topografischen Lastenausgleich einerseits und den soziodemografischen Lastenausgleich sowie dessen Bereiche gemäss § 10 Absatz 2 anderseits. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Ergebnisse von Kostenrechnungen, die Belastung der Einwohnerinnen und Einwohner der Regionen durch Immissionen oder andere indirekte Kosten und die wirtschaftliche Entwicklung der Regionen.</p>	<p><b>§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mittel für den topografischen und den soziodemografischen Lastenausgleich werden durch den Kanton aufgebracht. Sie betragen 50 bis 100 Prozent der Mittel für die Mindestausstattung gemäss § 5. Der Regierungsrat legt jährlich den genauen Betrag fest. Gegenüber dem Vorjahr dürfen diese Mittel real nicht gesenkt werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat verteilt diese Mittel auf den topografischen Lastenausgleich einerseits und den soziodemografischen Lastenausgleich sowie dessen Bereiche gemäss § 10 Absatz 2 anderseits. <u>Dabei darf der Anteil, der für den Ausgleich für höhere Lasten aus der Infrastruktur entrichtet wird (Infrastrukturlastenausgleich), gegenüber dem Vorjahr real nicht gesenkt werden.</u> Er berücksichtigt dabei insbesondere die Ergebnisse von Kostenrechnungen, die Belastung der Einwohnerinnen und Einwohner der Regionen durch Immissionen oder andere indirekte Kosten und die wirtschaftliche Entwicklung der Regionen.</p>	<p><b>§ 11 Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat verteilt diese Mittel auf den topografischen Lastenausgleich einerseits und den soziodemografischen Lastenausgleich sowie dessen Bereiche gemäss § 10 Absatz 2 anderseits. Dabei darf der Anteil, der für den Ausgleich für höhere Lasten aus der Infrastruktur entrichtet wird (Infrastrukturlastenausgleich), gegenüber dem Vorjahr real nicht gesenkt werden. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Ergebnisse von Kostenrechnungen, die Belastung der Einwohnerinnen und Einwohner der Regionen durch Immissionen oder andere indirekte Kosten und die wirtschaftliche Entwicklung der Regionen.</p>
<p><b>§ 12a</b> Fonds</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat verfügt in eigener abschliessender Kompetenz über den Fonds.</p>	<p><b>§ 12a Abs. 3 (geändert)</b></p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat verfügt in eigener abschliessender Kompetenz über den Fonds. <u>Über Beiträge an die Zusammenarbeit von Gemeinden entscheidet das Justiz- und Sicherheitsdepartement abschliessend.</u></p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 21. Oktober 2024	Anträge der WAK und RK für die 2. Beratung KR (Beratungsgrundlage)
<p><b>§ 13c</b> Pro-Kopf-Beitrag</p> <p><sup>2</sup> Der Beitrag beträgt pro Kopf und Gemeinde</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. für die ersten 300 Einwohner 3000 Franken</li> <li>b. für die nächsten 700 Einwohner 1200 Franken</li> <li>c. für die nächsten 1000 Einwohner 1000 Franken</li> <li>d. für die nächsten 3000 Einwohner 800 Franken</li> <li>e. für die nächsten 5000 Einwohner 600 Franken</li> <li>f. ab dem 10'001. Einwohner 100 Franken</li> </ul>	<p><b>§ 13c Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Der Beitrag beträgt pro Kopf und Gemeinde</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. (geändert) für die ersten 300 <u>Einwohnerinnen und Einwohner</u> 3000 Franken</li> <li>b. (geändert) für die nächsten 700 <u>Einwohnerinnen und Einwohner</u> 1200 Franken</li> <li>c. (geändert) für die nächsten 1000 <u>Einwohnerinnen und Einwohner</u> 1000 Franken</li> <li>d. (geändert) für die nächsten 3000 <u>Einwohnerinnen und Einwohner</u> 800 Franken</li> <li>e. (geändert) für die nächsten 5000 <u>Einwohnerinnen und Einwohner</u> 600 Franken</li> <li>f. (geändert) ab <u>dem dem/der</u> 10'001. <u>Einwohner</u><u>Einwohner/Einwohnerin</u> 100 Franken</li> </ul>	
<p><b>§ 13e</b> Beitragsberechtigte Projekte</p>	<p><b>§ 13e Abs. 2 (geändert)</b></p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 21. Oktober 2024	Anträge der WAK und RK für die 2. Beratung KR (Beratungsgrundlage)
<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck Gemeinden oder regionalen Entwicklungsträgern im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge zusprechen, insbesondere für die Planung und Umsetzung von Organisationsprojekten zur Vereinfachung der interkommunalen Zusammenarbeit.</p>	<p><sup>2</sup> <del>Der Regierungsrat</del><ins>Das Justiz- und Sicherheitsdepartement</ins> kann zu diesem Zweck Gemeinden oder regionalen Entwicklungsträgern im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge zusprechen, insbesondere für die Planung und Umsetzung von Organisationsprojekten zur Vereinfachung der interkommunalen Zusammenarbeit.</p>	
<p><b>§ 17</b> Festsetzung, Auszahlung und Inkasso der Beiträge</p> <p><sup>1</sup> Das zuständige Departement setzt den Gemeinden bis 30. Juni des dem Bezugsjahr vorangehenden Jahres mit Verfügung fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Finanzausgleichsbeiträge im Sinn der §§ 5 und 9–11,</li> <li>b. die Beiträge an den horizontalen Finanzausgleich im Sinn von § 7.</li> </ul>	<p><b>§ 17 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Das zuständige Departement setzt den Gemeinden bis 30. Juni des dem Bezugsjahr vorangehenden Jahres mit Verfügung fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. (<b>geändert</b>) die Finanzausgleichsbeiträge im Sinn der §§ 5 und 9–11, <ins>in der im Bezugsjahr geltenden Fassung</ins>.</li> <li>b. (<b>geändert</b>) die Beiträge an den horizontalen Finanzausgleich im Sinn von § 7, <ins>in der im Bezugsjahr geltenden Fassung</ins>.</li> </ul>	
<p><b>§ 18</b> Rechtsmittel</p> <p><sup>1</sup> Die Verfügungen und Beschwerdeentscheide des zuständigen Departementes können mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.</p>	<p><b>§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> <del>Die Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide gemäss § 17 Absatz 1 ist die Einsprache im Sinn des zuständigen Departementes können mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden</del><ins>Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig</ins>.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 21. Oktober 2024</b>	<b>Anträge der WAK und RK für die 2. Beratung KR (Beratungsgrundlage)</b>
<sup>2</sup> Gegen Entscheide des Regierungsrates über die Zusprechung von Sonderbeiträgen, Zusatzbeiträgen und Beiträgen für die Zusammenarbeit von Gemeinden ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausgeschlossen.	<sup>2</sup> Gegen Entscheide des Regierungsrates über die Zusprechung von Sonderbeiträgen, <u>Zusatzbeiträgen</u> und <u>Beiträgen für die Zusammenarbeit von Gemeinden</u> <u>Zusatzbeiträgen</u> ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausgeschlossen.	
	<b>§ 20d (neu)</b> Dotierung Infrastrukturlastenausgleich 2026  <sup>1</sup> Die Mittel für den Ausgleich für höhere Lasten aus der Infrastruktur erhöhen sich für das Bezugsjahr 2026 im Vergleich zum dem Bezugsjahr vorangegangen Jahr um den Betrag von 8 Millionen Franken zuzüglich Teuerung.	<b>§ 20d Abs. 1 (geändert)</b>  <sup>1</sup> Die Mittel für den Ausgleich für höhere Lasten aus der Infrastruktur erhöhen sich für das Bezugsjahr 2026 im Vergleich zum dem Bezugsjahr vorangegangen Jahr um den Betrag von <u>810,6</u> Millionen Franken zuzüglich Teuerung.
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	
	Die Änderung tritt mit Ausnahme von § 17 Absatz 1 am 1. Januar 2026 in Kraft. § 17 Absatz 1 tritt am 1. Juni 2025 in Kraft. Die Änderung unterliegt der Volksabstimmung.	
	Luzern,  Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:	